



Stadt Wetzikon

Inklusions-Check für Gemeinden

Schlussbericht

13. Oktober 2025

Stadt Wetzikon

Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Menschen mit Behinderungen: Allgemeine Informationen	5
2.1	Begriffe	5
2.2	Behinderungskategorien	7
2.3	Zahlen und Fakten	10
2.4	Warum Inklusion von Menschen mit Behinderungen?	13
3	Ausgangslage	15
3.1	Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz	15
3.2	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung auf Ebene der Gemeinden	15
4	Der Inklusions-Check	17
4.1	Ziele	17
4.2	Prozess und Inhalte	17
5	Politische Rahmenbedingungen und Partizipation	19
5.1	Ziele	19
5.2	Standortbestimmung	19
5.3	Handlungsbedarf	20
5.4	Empfehlungen	20
6	Öffentlich zugängliche Gebäude	21
6.1	Ziele	21
6.2	Standortbestimmung	21
6.3	Handlungsbedarf	22
6.4	Empfehlungen	22
7	Kommunikation und Information	24
7.1	Ziele	24
7.2	Standortbestimmung	24
7.3	Handlungsbedarf	24
7.4	Empfehlungen	25
8	Dienstleistungen	26
8.1	Ziele	26
8.2	Standortbestimmung	26
8.3	Handlungsbedarf	26
8.4	Empfehlungen	27
9	Kinderbetreuung und Bildung	28



9.1	Ziele	28
9.2	Standortbestimmung	28
9.3	Handlungsbedarf	28
9.4	Empfehlungen	29
10	Öffentlicher Verkehr und öffentlicher Raum	30
10.1	Ziele	30
10.2	Standortbestimmung	30
10.3	Handlungsbedarf	31
10.4	Empfehlungen	31
11	Freizeit, Kultur und Sport	33
11.1	Ziele	33
11.2	Standortbestimmung	33
11.3	Handlungsbedarf	33
11.4	Empfehlungen	34
12	Arbeit und Beschäftigung – die Gemeinde als Arbeitgeberin	35
12.1	Ziele	35
12.2	Standortbestimmung	35
12.3	Handlungsbedarf	35
12.4	Empfehlungen	36
13	Zusammenfassung und Fazit	37
13.1	Zusammenfassung Empfehlungen	37
13.2	Fazit	38



1 Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen werden in ihrem Alltag auch heute noch oft mit vielfältigen Hindernissen konfrontiert, wodurch sie nicht gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz verpflichten Bund, Kantone und Gemeinden, diese Hindernisse abzubauen, Menschen mit Behinderungen zu inkludieren und ihnen damit die gleichberechtigte Partizipation an allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Der Inklusions-Check für Gemeinden ist eine Standortbestimmung, welche den aktuellen Stand der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Bereichen und abzubauenende Hindernisse aufzeigt. Konkrete Empfehlungen werden daraus abgeleitet und sind Teil des Inklusions-Checks. Die Stadt Wetzikon hat sich im Sommer 2024 entschieden, den Inklusions-Check für Gemeinden mit Sensability durchzuführen.

In diesem Schlussbericht werden zuerst im Kapitel 2 grundlegende Informationen zum Thema Menschen mit Behinderungen zusammengefasst und vorgestellt. Im Kapitel 3 sind zentrale Grundlagen zur UNO-Behindertenrechtskonvention, zur Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf Ebene der Gemeinde zu finden. Anschliessend wird vorgestellt, was der Inklusions-Check genau ist, was er beinhaltet und was er leistet (vgl. Kapitel 4). Ab Kapitel 5 sind die Ergebnisse des Inklusions-Checks zu finden. Pro Bereich wird jeweils zuerst zusammengefasst, welche Voraussetzungen durch die UNO-Behindertenrechtskonvention gegeben sein müssen, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und damit die vollständige Partizipation an allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Anschliessend wird der aktuelle Stand anhand der Angaben im ausgefüllten Fragebogen und der Diskussionen am Runden Tisch dargestellt. Daraus ergeben sich die Empfehlungen, die pro Bereich aufgeführt und beschrieben werden. Eine abschliessende Zusammenfassung mit einer Übersicht der Empfehlungen rundet den Bericht ab (vgl. Kapitel 13).



2 Menschen mit Behinderungen: Allgemeine Informationen

2.1 Begriffe

Inklusion betrifft in hohem Masse den sprachlichen Ausdruck. Die Verwendung von Begriffen wirkt sich auf die Gleichstellung resp. auf die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen aus. Nachfolgend sind einige wichtige Begriffe erläutert. Weitere Hinweise finden sich in der Broschüre «Sprache ist verräterisch» von AGILE.ch¹.

2.1.1 Behinderungen

Behinderungen ergeben sich aus einer ungünstigen **Wechselwirkung zwischen langfristigen individuellen Beeinträchtigungen und Hindernissen in der Umwelt**, die Menschen daran hindern, **gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben**. Behinderungen werden in der Mehrzahl genannt, da die betroffenen Menschen auf vielfältige Hindernisse, die sichtbar oder unsichtbar sein können, treffen (vgl. Begriff 'Hindernisse'). Dies entspricht dem menschenrechtlichen Modell von Behinderungen gemäss der UNO-Behindertenrechtskonvention² (Art. 1).



Es ist korrekt und angezeigt, von **'Behinderungen' und 'Menschen mit Behinderungen' als Fachbegriffe** zu sprechen. Diese Begriffe umfassen, wie beschrieben, die Wechselwirkungen von individuellen Einschränkungen und Hindernissen in der Umwelt und das Verwehren der gleichberechtigten Teilhabe (menschenrechtliches Modell). Wenn von 'Beeinträchtigungen' oder 'Einschränkungen' gesprochen wird, werden die betreffenden Menschen auf ihre individuellen Defizite reduziert und die Hindernisse in der Umwelt, die es abzubauen gilt, werden ausgeblendet (veraltetes medizinisches Modell). Beschönigende Umschreibungen oder modisch erscheinende Ausdrücke wie 'Handicap', 'besondere Bedürfnisse' etc. sind nicht hilfreich und führen zu einem falschen Verständnis.

2.1.2 Diversität

Diversität bedeutet Vielfalt. Diese bezieht sich auf die Zusammensetzung von Gruppen hinsichtlich verschiedener Merkmale. Oft werden dabei die Anteile von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesamtgesellschaft betrachtet. Menschen mit Behinderungen werden

¹ https://www.agile.ch/_files/ugd/3b62ac_a0cc46bb1c8641ebb704e5bef4178a55.pdf?index=true

² UNO (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention, UNO-BRK)



dagegen selten berücksichtigt, sind aber angesichts ihres Anteils an der Schweizer Bevölkerung von gut 20% eine wichtige Gruppe (vgl. Kapitel 2.3).

2.1.3 Hindernisse

Hindernisse umfassen alles, was die vollständige und chancengleiche Teilhabe an allen gesellschaftlichen Aktivitäten aufgrund von individuellen Eigenschaften (z.B. körperliche Einschränkungen, psychische Erkrankungen etc.) behindert oder verunmöglicht. Darunter fallen bauliche, technische oder organisatorische, aber auch einstellungsbedingte Hindernisse in den Köpfen der Mitmenschen.

2.1.4 Gleichstellung

Gleichstellung meint den Abbau oder die Beseitigung von Hindernissen in der Umwelt sowie von einstellungsbedingten Hindernissen für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, dass diese Menschen ganz selbstverständlich an allen gesellschaftlichen Aktivitäten teilhaben können.

2.1.5 Nichtdiskriminierung

Nichtdiskriminierung meint den Anspruch auf gleichen (rechtlichen) Schutz vor ungleicher Behandlung aufgrund von Behinderungen, der Herkunft, religiösen Hintergründen, etc. (vgl. Art. 6, UNO-BRK; Art. 8, Schweizer Bundesverfassung).

2.1.6 Intersektionalität

Intersektionalität ist das Zusammentreffen von mehreren Faktoren, welche Diskriminierung begünstigen (z.B. Frauen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderungen), was unter anderem zu einer besonders hohen Gefährdung der betroffenen Personen führt, Opfer von Ausgrenzung und Übergriffen zu sein.

2.1.7 Partizipation

Partizipation meint den Einbezug von Menschen mit Behinderungen in alle Prozesse und Entscheidungen, welche sie in irgendeiner Form betreffen. Aber auch bei allen Themen, welche nicht ausschliesslich sie betreffen, sollen Menschen mit Behinderungen aktiv und direkt mitgestalten und mitentscheiden. «Nichts über uns ohne uns» bzw. «Nichts ohne uns» sind zentrale Forderungen für die Sicherstellung der Menschenrechte.

2.1.8 Mehr-Sinne-Prinzip

Damit Menschen mit unterschiedlichen Sinneseinschränkungen Zugang zu allen Informationen haben, müssen diese mindestens auf zwei verschiedene Weisen verfügbar sein (visuell, akustisch, taktil).



2.2 Behinderungskategorien

Die selbstbestimmte Alltagsgestaltung ist für Menschen mit Behinderungen unter anderem abhängig von der gebauten Umwelt, von Vorurteilen und von der Art und Weise der Verfügbarkeit von Angeboten und Dienstleistungen. Je nach Formen von Behinderungen gibt es dafür unterschiedliche Bedürfnisse und Zugangsmöglichkeiten. Nachfolgend werden einige Hinweise zu den üblicherweise zu unterscheidenden Behinderungsformen gegeben.

2.2.1 Menschen mit Sehbehinderungen

Menschen mit Sehbehinderungen werden aufgrund ihrer eingeschränkten oder fehlenden Sehfähigkeit im Zusammenwirken mit Hindernissen in ihrer Umwelt oder in der Einstellung von Mitmenschen behindert.

Es gibt nicht DIE Seheinschränkung. Die Gruppe der Menschen mit Sehbehinderungen ist nicht homogen: Die Grade der individuellen Einschränkungen von schlecht sehend bis blind sind ebenso unterschiedlich wie ihre daraus resultierenden Bedürfnisse. Für blinde Menschen sind fehlende akustische oder taktile Informationen eine grosse Herausforderung. Für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen stellen häufig ungünstige Licht-, Farb- oder Kontrastverhältnisse Hindernisse dar.

Viele Menschen mit Sehbehinderungen verwenden heute Vorlese- oder Vergrößerungssoftware, so genannte Screenreader, um sich digitale Informationen wie beispielsweise Webseiten, Textdateien (Word, PDF), E-Mails oder die Inhalte von Apps vorlesen zu lassen. Damit sich Menschen mit Sehbehinderungen autonom informieren, per E-Mail oder SMS in Kontakt treten, Websites oder Dokumente lesen können, ist daher deren barrierefreie Gestaltung erforderlich.

Im persönlichen Kontakt sind Menschen mit Sehbehinderungen auf einen adäquaten Umgang angewiesen. Möglicherweise benötigen sie Unterstützung beim Auffinden eines bestimmten Ortes, bei der Bedienung eines Automaten oder detaillierte Erläuterungen zu einer Grafik oder einem Objekt. Informationen sollen stets nach dem Mehr-Sinne-Prinzip zur Verfügung gestellt werden (visuell, akustisch, taktil).

Menschen mit Sehbehinderungen werden teilweise von Blindenführhunden begleitet. Diese sind ein unverzichtbares Hilfsmittel und müssen überall Zutritt erhalten. Dasselbe gilt auch für allfällige Assistenzpersonen, welche Menschen mit Sehbehinderungen begleiten.

2.2.2 Menschen mit Hörbehinderungen

Menschen mit Hörbehinderungen stossen aufgrund ihres eingeschränkten oder fehlenden Hörvermögens und ihrer für hörende Menschen gegebenenfalls ungewohnten Aussprache auf Hindernisse in ihrer Umwelt und in der Einstellung anderer Menschen. Für sie sind Informationen, die rein akustisch vermittelt werden, nur eingeschränkt oder gar nicht zugänglich. Der visuelle Zugang zu den Informationen ist als Alternative oder in Ergänzung zum akustischen Zugang zentral – nach dem so genannten Mehr-Sinne-Prinzip.



Ebenso wenig wie DIE Seheinschränkung gibt es DIE Höreinschränkung. Vielmehr gibt es ein Kontinuum, das von leichten über schwere Höreinschränkungen bis zur Gehörlosigkeit reicht. Jeder Grad der Einschränkung bringt unterschiedliche Bedürfnisse und Fähigkeiten (z.B. bezüglich Lautsprache) mit sich, denen mit verschiedenen Kommunikationsmassnahmen begegnet werden kann und muss.

Beispielsweise ist mit schwerhörigen Menschen, die Hörgeräte oder Hörhilfen zur Verstärkung nutzen, die lautsprachliche Kommunikation in der Regel gut möglich. Gehörlose Menschen hingegen lesen oft von den Lippen ab oder verständigen sich in Gebärdensprache, die für sie teilweise die «Muttersprache» – und Deutsch eine Fremdsprache – ist.

Die Gebärdensprache unterscheidet sich wesentlich von der Laut- und Schriftsprache, sie stellt ein eigenes visuelles Sprachsystem dar. Wie die Lautsprache ist sie nicht universell: Gehörlose Menschen in der Schweiz nutzen die «Deutschschweizer Gebärdensprache (DSGS)», die «Langue des Signes Française (LSF)» oder die «Lingua Italiana dei Segni (LIS)».

Für die schriftliche Kommunikation mit von Geburt an gehörlosen Menschen eignet sich besonders ein einfach verständliches Sprachniveau, die so genannte 'einfache Sprache', weil die Schrift- und Lautsprachen für sie Fremdsprachen darstellen. In der mündlichen Kommunikation sind eine deutliche Aussprache in Hochdeutsch und eine gute Beleuchtung wichtig, damit das Lippenlesen möglich ist.

2.2.3 Menschen mit Mobilitätsbehinderungen

Menschen mit Mobilitätsbehinderungen benützen Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator, weitere Gehhilfen (Stöcke, Krücken etc.) oder sie leben mit anderen Schwierigkeiten in der Fortbewegung. Hindernisse in der Umwelt stellen für sie grosse Erschwernisse oder unüberwindbare Hürden dar.

Auch das Spektrum der individuellen Mobilitätseinschränkungen ist breit. So gibt es Menschen, die alleine oder mit Unterstützung eine Treppe benutzen können, während für andere Treppen nicht zu überwinden sind. Zudem ist für manche die manuelle Bedienung von Geräten oder Schaltern nicht möglich, z.B. durch motorische Einschränkungen.

Menschen mit Mobilitätsbehinderungen treffen insbesondere auf bauliche und natürliche Hindernisse, sei es im öffentlichen Raum und im Verkehr oder sei es in Gebäuden. Hindernisse sind namentlich Stufen, Gefälle, unebene oder weiche Bodenbeläge, fehlende Handläufe bei Treppen, für Menschen im Rollstuhl nicht erreichbare Ticketschalter oder Garderoben, zu kleine Lifte oder ungeeignete Treppenlifte sowie das Fehlen einer rollstuhlgerechten Toilette.

Menschen mit Mobilitätsbehinderungen sollen die Möglichkeit haben, autonom zu reisen. Da dies jedoch selten vorausgesetzt werden kann, muss jede Reise, ob kurz oder lang, detailliert geplant und vorbereitet werden. Informationen zur Hindernisfreiheit des Reiseweges mit ÖV oder Auto, zum Weg von der nächstgelegenen Bus- oder Bahnhaltestelle bis ans Ziel, zur Verfügbarkeit von geeigneten Parkplätzen, zur Infrastruktur im Gebäude etc. sind daher wichtig.



Teilweise werden Menschen mit Mobilitätsbehinderungen von einer Assistenzperson begleitet oder sie haben einen Assistenzhund bei sich. Assistenzpersonen wie auch Assistenzhunde müssen überall uneingeschränkt Zutritt haben.

2.2.4 Menschen mit kognitiven Behinderungen

Menschen mit kognitiven Behinderungen sind häufig von Vorurteilen oder von Stigmatisierungen betroffen, da zugeschriebene oder tatsächliche Verhaltensweisen als auffällig oder als unangemessen angesehen werden. Die Ursachen und Ausprägungen ihrer Einschränkungen sind höchst unterschiedlich. Zumeist führen Entwicklungsstörungen oder der Verlust von kognitiven Fähigkeiten zu Verhaltensweisen, die bei anderen Menschen, die diese Art des Verhaltens nicht kennen, Berührungängste auslösen können.

Den meisten Menschen sind jedoch ihre kognitiven Behinderungen nicht anzusehen. Können sie Erwartungen nicht erfüllen, erfahren sie oft Unverständnis und unangemessene Reaktionen ihrer Mitmenschen.

Die Gruppe der Menschen mit kognitiven Behinderungen schliesst sehr unterschiedliche Personen mit ein – beispielsweise Menschen mit Trisomie 21, mit Hirnverletzungen oder mit ausgeprägten Lernbehinderungen. Ihre Bedürfnisse sind ebenfalls sehr unterschiedlich.

Spezifische Kommunikationsmittel in so genannter Leichter Sprache oder die mündliche Kommunikation in einfacher Sprache sind für die zielgruppenspezifische Information hilfreich. Für die Bewegung im öffentlichen Raum sind Menschen mit kognitiven Behinderungen zudem teilweise auf persönliche Begleitung angewiesen. Ist eine Assistenzperson zugegen, soll dennoch nicht mit dieser, sondern mit der Person mit kognitiven Behinderungen gesprochen werden.

2.2.5 Menschen mit psychischen Behinderungen

Auch Menschen mit psychischen Behinderungen werden aufgrund ihres Verhaltens oftmals Opfer von Vorurteilen und Stigmatisierungen.

Die Ausprägungen ihrer Einschränkungen sind höchst unterschiedlich – am weitesten verbreitet sind Angststörungen und Depressionen, daneben auch Bipolare Störungen, Schizophrenie oder Suchtstörungen. Die psychischen Einschränkungen treten häufig phasenweise auf oder sind phasenweise unterschiedlich ausgeprägt. Man sieht den Menschen ihre psychischen Einschränkungen in der Regel nicht an.

Menschen mit psychischen Behinderungen müssen das Geschehen gut wahrnehmen und sich einfach orientieren können um sich sicher zu fühlen – ein Faktor, der für viele enorm wichtig ist. Ob eine Umgebung auf sie angsteinflößend und bedrohlich wirkt oder nicht, stellt sich zum Beispiel manchmal erst vor Ort heraus. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Begleitung und individuelle Unterstützung durch entsprechend sensibilisiertes und geschultes Personal sinnvoll. Spezifische Angebote sind beispielsweise Rückzugsräume oder die Möglichkeit, einen Gehörschutz zu tragen.



2.2.6 Menschen mit Neurodivergenzen

Personen, die sich im Spektrum der Neurodivergenz verorten, bezeichnen sich selbst als neurodivergent. In dieses Spektrum fallen z.B. ADHS, das Autismus-Spektrum, Lern-, Lese- oder Rechenschwächen und weitere. Menschen, deren Entwicklung der Norm entspricht, gelten als neurotypisch.

Das Spektrum der Ausprägungen ist bei all diesen Entwicklungsstörungen ausgesprochen breit. So gibt es beispielsweise Menschen im Autismspektrum, die gar nicht sprechen und andere, die über sehr gute mündliche Sprachfähigkeiten verfügen, diese jedoch im Alltag möglicherweise nur schwer einsetzen können.

Neurodivergente Menschen stossen im Alltag oft auf Hindernisse, die eine volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren oder verunmöglichen. Solche bestehen beispielsweise in der Kommunikation und in der Information (schriftlich oder mündlich). Licht resp. Dunkelheit, Geräusche, Gerüche oder grosse Menschengruppen können für neurodivergente Personen ein Hindernis für die Teilhabe an Aktivitäten (z.B. auch im Arbeitsumfeld) darstellen.

Da Neurodivergenzen nicht sichtbar sind, fehlt oft die Akzeptanz in der Gesellschaft, die Bedürfnisse und Verhaltensweisen werden nicht oder falsch verstanden.

2.3 Zahlen und Fakten

2.3.1 Anteile von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung

Gemäss Schätzung des Bundesamtes für Statistik (aus dem Jahr 2021) leben rund 1,8 Mio. Menschen mit Behinderungen in der Schweiz (ca. 20% der Bevölkerung), davon sind gut 500'000 stark beeinträchtigt. Rund 1,6 Mio. leben in Privathaushalten. Hauptgrund für deren Aktivitätseinschränkung liegt in körperlichen Ursachen. 21.5% gelten als stark beeinträchtigt. Dies ist bei allen Personen, die in Heimen oder spezialisierten Institutionen leben, der Fall. Für diese Personen ist es nicht mehr möglich oder zu schwierig, selbstständig zuhause zu leben.



Lebensform und Alterskategorien ³	Total	Mit starker Beeinträchtigung
Private Haushalte		
Erwachsene (16 Jahre und mehr) ⁴	1'572'000	339'000
Kinder (0–14 Jahre) ⁵	52'000	8'000
Kollektivhaushalte		
Institutionen für Menschen mit Behinderungen (ohne Sucht- oder psychosoziale Probleme) ⁶	44'308	44'308
... davon Interne ⁷	25'512	25'512
Alters- und Pflegeheime ⁸ : 0–64-Jährige	6'100	6'100
65-Jährige und Ältere	113'938	113'938
Weitere Kollektivhaushalte (Studentenheime, Strafanstalten usw.)	unbekannt	unbekannt
Total (Schätzung, Doppelzählungen möglich)	1'788'000	511'000

2.3.2 Entstehung von Behinderungen

Behinderungen bestehen vergleichsweise selten seit der Geburt oder im Kindesalter, sondern entstehen meist erst im fortgeschrittenen Alter. Lediglich 11% der jungen Erwachsenen zwischen 16 und 24 Jahren leben mit Behinderungen, gegenüber 39% der Personen ab 85 Jahren. Viele funktionelle Einschränkungen oder behindernde Erkrankungen treten mit dem Alter auf. Unter den Menschen mit Behinderungen ab 65 Jahren bilden diejenigen Personen eine Minderheit, die bereits eine Behinderung hatten, als sie jünger waren.⁹

³ BFS 2021 – Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen (SILC), Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED), Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB); (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>)

⁴ SILC 2021. Menschen mit Behinderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz.

⁵ SGB 2017. Gemäss Einschätzung der erwachsenen befragten Person. Die Methode für die Hochrechnung der Anzahl der Kinder mit Behinderung wurde revidiert (Dez. 2019).

⁶ SOMED 2015. Total Personen im Jahr (eine Person kann mehrere Klientinnen resp. Klienten darstellen)

⁷ SOMED 2014. Personen mit Beherbergungsplatz

⁸ SOMED 2021. Nur Personen in Langzeitaufenthalt.

⁹ Quelle: BFS (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen/individuelle-merkmale.html>)



In Deutschland ist gemäss dem Statistischen Bundesamt (Destatis) rund ein Drittel (34 % oder 2,7 Millionen) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre oder älter. Etwas weniger als die Hälfte (45 % oder 3,6 Millionen) gehört der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. 3 % oder 214 000 sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Während 3% der Behinderungen angeboren sind, werden knapp 91 % durch eine Krankheit verursacht, 1% sind auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 5%.¹⁰

Dies bedeutet, dass ein grosser Teil der Behinderungen während des Berufslebens erworben wird¹¹. In vielen Fällen geht dem Arbeitgeber Know How und Erfahrung verloren, sofern die betroffene Person nicht weiterbeschäftigt wird.

2.3.3 Anteile der Behinderungsarten

In der Schweiz leben gemäss einer Statistik aus dem Jahre 2017 von allen Menschen mit Behinderungen rund drei Viertel mit körperlichen und knapp 10% mit psychischen Behinderungen. 13% leben mit körperlichen und psychischen Behinderungen.¹²

In Deutschland ist die Datenlage detaillierter und aktueller (2023). Mit körperlichen Behinderungen leben 58% der schwerbehinderten Menschen: Bei 26 % sind die inneren Organe beziehungsweise Organsysteme betroffen. Bei 11% sind Arme und/oder Beine in ihrer Funktion eingeschränkt, bei weiteren 10 % Wirbelsäule und Rumpf. 4% der Personen leben mit Sehbehinderungen und ebenfalls 4 % mit Schwerhörigkeit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen.

Geistige oder seelische Behinderungen machen einen Anteil von 15% aus, zerebrale Störungen 9 %. Bei den übrigen Personen ist die Art der Behinderung nicht bekannt.¹³

Datengrundlagen und Erhebungen

In der Schweiz werden keine systematischen Erhebungen zur Thematik Behinderungen durchgeführt. Deutschland erstellt zweijährlich eine 'Statistik der schwerbehinderten Menschen' basierend auf aktuellen Erhebungen.

¹⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (Destatis) (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_281_227.html)

¹¹ Vgl. auch: Böhm, S.A. et al. (2013): Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung, Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt, Universität St. Gallen, S. 4 resp. World Health Organization WHO (2011): World report on disability 2011

¹² Quelle: BFS (<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen/individuelle-merkmale.assetdetail.11487183.html>)

¹³ Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland (Destatis) (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_281_227.html)



2.4 Warum Inklusion von Menschen mit Behinderungen?

2.4.1 Nachhaltigkeitsziele des Bundes

Nachhaltigkeit umfasst die Dimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sollen bis 2030 global und von allen UNO-Mitgliedstaaten erreicht werden¹⁴. Im Bereich Gesellschaft umfasst dies das Ziel 10: 'Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern' mit den beiden Unterzielen, die für die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen relevant sind:

- 10.2: Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern
- 10.3: Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht

2.4.2 Konkrete Gründe für Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Die grosse Bevölkerungsgruppe, die mit Behinderungen lebt, stellt in der Gemeinde eine wichtige Ressource dar, die weder in der Wirtschaft noch in anderen Lebensbereichen vernachlässigt werden kann. Sie nutzen die Dienstleistungen der Stadtverwaltung und haben damit Kontakt zur Verwaltung und den Behörden. Sie sind Mitarbeitende oder Kund*innen von Unternehmen, Besuchende von Kulturveranstaltungen und Tourismus-/Freizeiteinrichtungen sowie Klient*innen und Patient*innen im Gesundheitswesen.

Verschiedene konkrete Gründe sprechen für eine vollumfängliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen¹⁵:

- Vielfalt in einem Team, was sich vor allem auf die Erwerbsarbeit bezieht, jedoch auch für die gesamte Gesellschaft gelten kann, kann positive Effekte haben hinsichtlich Innovation, entwickelten Ideen wie auch Leistung und Kundenzufriedenheit, sofern ein inklusives Umfeld vorhanden ist.
- Behinderungen sind oft nicht angeboren, sondern entwickeln sich im Laufe des Lebens. Den Verlust einer Fachkraft oder eines tatkräftigen Mitglieds beispielsweise in einem Verein aufgrund einer Behinderung sollte sich die Verwaltung und die Gesellschaft nicht leisten.
- Die Gruppe potenzieller Mitarbeitender mit Behinderungen sollte angesichts des Fachkräftemangels gezielt angesprochen werden.

¹⁴ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-10-ungleichheit-innerhalb-von-und-zwischen-staaten.html>)

¹⁵ Teilweise nach: Böhm, S.A. et al. (2013): Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung, Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt, Universität St. Gallen



- Menschen mit Behinderungen sind ein grosses Kundensegment. Das heisst, dass Anbieter von Dienstleistungen und Produkten über die Kompetenzen verfügen sollten, diese Kund*innen adäquat anzusprechen und zu betreuen. Dies wiederum kann am besten durch Mitarbeitende gewährleistet werden, welche selber von Behinderungen betroffen sind.
- Organisationen, Unternehmen und Verwaltungen stehen unter einem gesellschaftlichen Erwartungsdruck, soziale Verantwortung zu übernehmen. Nachhaltigkeit ist ein wichtiger Teil eines guten Images und umfasst neben der Umwelt und Wirtschaft auch die soziale Dimension. Diversität und Inklusion sind dabei wichtige Pfeiler.
- Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen führt dazu, dass diese weniger sozial isoliert sind, die Gefahr von Armut reduziert wird und eine allgemein erhöhte Lebenszufriedenheit und bessere Gesundheit aufweisen.
- Inklusion ist ein Menschenrecht gemäss der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), welche die Schweiz 2014 ratifiziert hat. In der Bundesverfassung (Art. 8) ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund von Behinderungen verankert.
- Das Diskriminierungsverbot in Art. 8 der Bundesverfassung gilt ausdrücklich auch für Menschen mit Behinderungen und ist im Behindertengleichstellungsgesetz umgesetzt.



3 Ausgangslage

3.1 Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, UNO-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 in New York von der Generalversammlung der UNO verabschiedet. Es ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten und zählt heute 175 Vertragsstaaten. Die UNO-BRK stellt eine Auslegung der Menschenrechte (UNO - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) für Menschen mit Behinderungen als besonders verletzte Gruppe dar. Die Schweiz hat die UNO-BRK im Jahr 2014 ratifiziert. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sie sich, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern, indem die Teilhabe und Partizipation an allen Bereichen der Gesellschaft gewährleistet wird.

Trotz guter Grundlagen wie der Bundesverfassung, dem Sozialversicherungs- und Behindertengleichstellungsrecht, fehlt es der Schweiz an einer umfassenden und kohärenten Strategie, wie die UNO-BRK umzusetzen ist¹⁶. Eine konsequente Umsetzung und unabhängige sowie regelmässige Überprüfung des Umsetzungsstandes der UNO-BRK wird vom UNO-Ausschuss auch von den Kantonen und politischen Gemeinden gefordert. Dazu hat der Kanton Zürich in einem partizipativen Verfahren den Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK erarbeitet und stellt den politischen Gemeinden im Kanton Zürich Angebote zur Verfügung, um sie bei der Umsetzung der UNO-BRK zu unterstützen.

3.2 Gleichstellung und Nichtdiskriminierung auf Ebene der Gemeinden

Die UNO-BRK (Art. 5), die Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) sowie die Verfassung des Kantons Zürich (Art. 11 Abs. 2) verlangen den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) ist seit 2004 in Kraft und setzt die verfassungsmässigen Verpflichtungen des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV) und der Verpflichtung des Bundes, der Kantone und politischen Gemeinden zum Ergreifen von Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Art. 8 Abs. 4 BV) um. Im BehiG wird gefordert, Benachteiligungen zu verringern, zu verhindern oder zu beseitigen, welche Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu allen Lebensbereichen verhindern. So sollen die nötigen Vorkehrungen getroffen und geeignete Schritte eingeleitet werden, um die Gleichberechtigung zu fördern und Diskriminierungen zu beseitigen.

Die UNO-BRK gilt ohne Einschränkungen für alle Teile eines Bundesstaats (Art. 4 Abs. 5 UNO-BRK). Auch die Bundesverfassung, das BehiG und die Verfassung des Kantons Zürich haben für die politischen Gemeinden rechtliche Gültigkeit. Dies bedeutet, dass auch den Gemeinden die Verpflichtung

¹⁶ Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2022): Concluding observations on the initial report of Switzerland.



obliegt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, um allen Einwohner*innen die Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Zu dieser Teilhabe gehört die Sicherstellung der Bewegungsfreiheit und der Sicherheit, des Zugangs zu öffentlichen Bauten und Anlagen, zu Informationen, zu Aus- und Weiterbildung, zu Kultur- und Freizeitangeboten, die Beanspruchung von Dienstleistungen und die Ausübung der politischen Rechte sowie die Chancengleichheit bei einer Anstellung in der kommunalen Verwaltung.

Wichtig zu beachten ist, dass von vielen Massnahmen zur Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen nicht nur diese Zielgruppe, sondern unter anderem auch ältere Menschen, Kinder und schwangere Frauen profitieren.



4 Der Inklusions-Check

4.1 Ziele

Der Inklusions-Check ist eine Standortbestimmung hinsichtlich Hindernisfreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Das standardisierte und niederschwellige Verfahren stellt keine umfassende, detaillierte Bestandesaufnahme dar, gibt aber Auskunft, wo die Gemeinde steht und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

Die folgenden Ziele sollen erreicht werden:

- Überblick über Hindernisse und Lücken :
Die Gemeinde ist sich bewusst, in welchen Bereichen Hindernisse bestehen resp. wo die Hindernisfreiheit zu überprüfen ist.
- Identifikation von Handlungsbedarf:
Die Gemeinde verfügt über eine strukturierte Übersicht über Handlungsbedarf und eine Einschätzung der Prioritäten.
- Handlungsempfehlungen:
Die Gemeinde kann aufgrund von Handlungsempfehlungen Massnahmen planen und priorisieren.

4.2 Prozess und Inhalte

Gemeinsam mit Einwohner*innen mit und ohne Behinderungen analysiert die Stadtverwaltung den aktuellen Stand der Inklusion und identifiziert Verbesserungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf. Handlungsempfehlungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Gemeinde abgestimmt sind, helfen, die Schritte zur Verbesserung der Inklusion zu planen.



Der Prozess gliedert sich in sechs Schritte:



Der vorliegende Bericht stellt die Dokumentation der Standortbestimmung dar (Schritt 5) und ist die Grundlage für das Abschlussgespräch (Schritt 6).



5 Politische Rahmenbedingungen und Partizipation

5.1 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen am politischen Leben in der Stadt Wetzikon teilhaben und sich einbringen können. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Es besteht ein gesetzlicher Rahmen zum Schutz vor Diskriminierung und zur Sicherung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- Die Stadt trifft Massnahmen zum Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die Entscheidungsprozesse.
- Die Verwaltung verfügt über Stellen und Ressourcen zur Umsetzung, Koordination und Überprüfung der Massnahmen.

5.2 Standortbestimmung

Der Stadtrat (SR) genehmigt in seinem Beschluss vom 12. Juni 2024 das Postulat (Parlamentsgeschäft 24.03.06) "Wetzikon inklusiver machen". Auszug aus dem SRB: "Der Stadtrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, um mit einem Inklusions-Check zur UNO-BRK eine Standortbestimmung vorzunehmen. Gerne wird der Stadtrat die einzelnen Handlungsempfehlungen auf deren Umsetzbarkeit hin prüfen lassen.». In der Vision "Wetzikon 2040" ist unter dem Handlungsfeld "Gesellschaftliche Veränderungen" der Schwerpunkt "Inklusion aller Bevölkerungsgruppen_Konzept mit Zielbildern und Massnahmen definieren" festgehalten.

Für das Thema Inklusion ist in der Stadt Wetzikon aktuell der Bereichsleiter Beschäftigung, Integration und frühe Förderung verantwortlich. Per 01.10.2025 wurde in der Stadtverwaltung ein separater Bereich «Integration und Inklusion» geschaffen und per 01.02.2026 wird ein*e Koordinator*in für Inklusion mit 60 Stellenprozent angestellt.

Eine spezielle Arbeitsgruppe oder Kommission, die sich mit der Thematik befasst, besteht zur Zeit nicht. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Menschen mit Behinderungen, die den Stadtrat in Fragen zu der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unterstützt, existiert aktuell nicht. Menschen mit Behinderungen können, gemäss Aussage der Stadtverwaltung, analog den Menschen ohne Behinderungen an politischen Prozessen partizipieren, jedoch werden bisher keine Zugangshilfen angeboten. Somit kann die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Wetzikon noch nicht als vollständig etabliert bezeichnet werden. Diese Bevölkerungsgruppe wird jeweils nicht explizit angesprochen und zur Beteiligung an politischen Prozessen eingeladen. Informationen zur Hindernisfreiheit oder für Unterstützung fehlen.

Die Stadt Wetzikon plant, in den nächsten Jahren einen Aktionsplan für die Umsetzung der UNO-BRK zu erstellen und umzusetzen.



5.3 Handlungsbedarf

Menschen mit Behinderungen sollen sich explizit angesprochen und eingeladen fühlen, sich an politischen Prozessen zu beteiligen. Dies geschieht vor allem mit der aktiven Kommunikation von Informationen zur Hindernisfreiheit und zu Unterstützungsangeboten bei Veranstaltungen, bei politischen Aktivitäten wie Abstimmungen und Wahlen sowie in politischen Funktionen und Ämtern.

Der partizipative Einbezug von Menschen mit Behinderungen soll bei allen für die Gesellschaft relevanten Themen aktiv erfolgen, insbesondere jedoch in Bereichen, die Menschen mit Behinderungen besonders betreffen. Ihre Expertise ist essenziell, damit keine Entscheidungen getroffen werden, welche den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen nicht entsprechen und für die Teilhabe untauglich sind. Eine Kommission oder Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus selbst betroffenen Fachpersonen, sollte den Stadtrat bei der Umsetzung dieser Partizipation unterstützen.

5.4 Empfehlungen

5.4.1 Empfehlung 1: Einbezug von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse

Die Stadt Wetzikon verfügt bisher über keine institutionelle Vorkehrung, welche den Einbezug von Menschen mit Behinderungen in alle Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, garantieren kann. Wir empfehlen die Errichtung eines Mitwirkungsgefässes. Dies kann beispielsweise in Form einer beratenden Kommission des Stadtrats zum Thema Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. Essenziell ist, dass die Mitglieder Menschen mit Behinderungen sind. Das Mitwirkungsgefäss wird bei Entscheidungsprozessen einbezogen und kann selbst auch proaktiv Themen einbringen. So können beispielsweise in Bezug auf einen Aktionsplan Massnahmen durch Menschen mit Behinderungen in der Stadt priorisiert werden.

5.4.2 Dienstleister

Bei der Planung und Umsetzung der Empfehlungen kann die Stadt Wetzikon bei Bedarf auf externe Unterstützung zurückgreifen. Folgende Dienstleistungsorganisationen kommen dafür in Frage (Aufzählung nicht abschliessend):

- Sensability (www.sensability.ch)
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ (www.bkz.ch)



6 Öffentlich zugängliche Gebäude

6.1 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen alle öffentlich zugänglichen Gebäude in der Stadt Wetzikon autonom in vollem Umfang nutzen können. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Öffentlich zugängliche Gebäude in der Stadt Wetzikon sind hindernisfrei gestaltet.
- Alle Zugänge – insbesondere die Haupteingänge – sowie die interne Erschliessung sind ohne spezielle Hilfsmittel (z.B. Treppenlifte) und ohne Umwege nutzbar.
- Die Orientierung innerhalb der Gebäude ist für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ausgelegt.

6.2 Standortbestimmung

Bei der Planung und Projektierung öffentlich zugänglicher Gebäude werden teilweise Fachpersonen für hindernisfreies Bauen beigezogen. Es kommt indessen vor, dass Massnahmen zur Hindernisfreiheit nachträglich umgesetzt werden müssen. Eine konsequente Schulung der zuständigen Mitarbeitenden in diesem Bereich findet bisher nicht statt.

Der aktuelle Stand bezüglich hindernisfreier Zugänglichkeit der öffentlichen Gebäude ist uneinheitlich. Haupteingänge sind nicht überall barrierefrei, Menschen mit Behinderungen müssen z.B. Nebeneingänge nutzen oder sind auf Hilfe angewiesen (bspw. bei Treppenlift). Teilweise sind Zugänge eng (Sozialversicherungen), grösstenteils sind die Abmessungen von Korridoren, Wegen und Bewegungsflächen jedoch ausreichend. Hindernisse in Gehbereichen und Abschränkungen sind in diesen Gebäuden nur teilweise ertastbar und korrekt markiert. Rampen entsprechen den Anforderungen hinsichtlich Neigung und Zwischenpodeste. Treppen verfügen teilweise über Markierungen und normgerechte Handläufe. Lifte entsprechen hinsichtlich Kabinengrösse, Türbreiten, Zugänglichkeit und Anordnung der Befehlsgeber den Anforderungen an Hindernisfreiheit.

Die Auffindbarkeit der öffentlich zugänglichen Gebäude und die Orientierung für Menschen mit Sehbehinderungen (inkl. Beschriftung von Räumlichkeiten) sind generell nicht umfassend gelöst.

Wichtige Informationen in den Gebäuden inkl. Beschriftungen und Piktogramme sind nicht durchgehend gut leserlich gestaltet. Das Mehr-Sinne-Prinzip ist nicht angewendet (z.B. taktil und visuell erfassbar).

Arbeitsflächen und Schalter sind für Menschen mit Behinderungen nicht hindernisfrei nutzbar. Schalter mit Glastrennwand verfügen über keine Sprechanlagen und induktiven Höranlagen.

Hindernisfreie WC-Anlagen und Duschen sind in den Verwaltungsgebäuden vorhanden, während sie in anderen Gebäuden fehlen. Ob sie mit dem Eurokey zugänglich sind, ist nicht bekannt.

Öffentliche Parkierungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind vorhanden und verfügen über die notwendigen Masse. Im Geoportal sind sie jedoch nicht separat ausgewiesen



(<https://www.geoportal.ch/wetzikon/map/2751?y=2702309.09&x=1241501.90&scale=1000&rotation=0>).

Auf der Website der Stadt Wetzikon wird nicht über die Hindernisfreiheit resp. über bestehende Hindernisse sowie über Unterstützungsangebote informiert.

Hindernisfreie Fluchtwege und hindernisfrei zugängliche brandgesicherte Bereiche sind in den Verwaltungsgebäuden vorhanden. Die Alarmierung erfolgt nicht nach dem Mehr-Sinne-Prinzip.

Das Pflegezentrum Wildbach als Anlage, welche auf Menschen mit unterschiedlichen (altersbedingten) Behinderungen ausgerichtet ist, erfüllt die meisten Vorgaben an Hindernisfreiheit.

6.3 Handlungsbedarf

Die Hindernisfreiheit soll bei der Planung und Projektierung von Neu- und Umbauten umfassend und von Beginn weg einbezogen werden. Damit sind einerseits wirksamere und andererseits in der Regel kostengünstigere Massnahmen möglich, als wenn sie in einer späteren Projektphase oder gar während der Realisierung eingebaut werden müssen. Das zuständige Personal der Stadtverwaltung soll regelmässig zu hindernisfreiem Bauen geschult werden.

Eine Übersicht über den Stand der Barrierefreiheit und bestehende Hindernisse bei den einzelnen Gebäuden ermöglicht einerseits die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung, andererseits ist sie ein wichtiges Planungsinstrument für die Behebung der Hindernisse. Diese soll bei prioritären Hindernissen möglichst rasch erfolgen, bei weniger dringenden Mängeln im Rahmen künftiger Sanierungen/Umbauten. Die Priorisierung und die Beurteilung der Dringlichkeit sind gemeinsam mit Fachpersonen und Menschen mit Behinderungen festzulegen. Bei der Erfassung und Beurteilung der Hindernisse sind jeweils alle Nutzungen zu berücksichtigen (z.B. bei Schulhäusern und Turnhallen auch die Nutzung ausserhalb der Schulzeiten durch Vereine, für Veranstaltungen etc.).

Die Alarmierung und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen im Notfall ist nicht einheitlich gelöst und muss überprüft werden. Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen müssen zuverlässig alarmiert und sicher evakuiert werden können.

6.4 Empfehlungen

6.4.1 Empfehlung 2: Vorgaben für (interne) Projekt-Prozesse sowie an Planende/Ingenieure

Für die Planung und Projektierung von öffentlich zugänglichen Gebäuden sollen neben Fachpersonen für hindernisfreies Bauen auch Menschen mit Behinderungen konsequent einbezogen und ihre Anliegen und Anforderungen berücksichtigt werden. Diese Praxis soll für verwaltungsinterne Prozesse und für externe Planende gelten.

Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sollen für Hindernisse in öffentlich zugänglichen Gebäuden regelmässig sensibilisiert und für deren Beseitigung sowie für die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten geschult werden.



6.4.2 Empfehlung 3: Systematische Übersicht über Hindernisfreiheit

Eine detaillierte Übersicht über hindernisfreie Zugänglichkeit und bestehende Hindernisse bei öffentlich zugänglichen Gebäuden soll erstellt werden. Bei der Erstellung der Übersicht werden Menschen mit Behinderungen einbezogen.

Die erfassten Hindernisse werden gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen hinsichtlich ihrer Bedeutung beurteilt sowie die Priorität und Dringlichkeit für die Behebung definiert. Dafür kann beispielsweise die Plattform Ginto (www.ginto.guide) des Vereins Sitios (www.sitios.info) genutzt werden.

Aufgrund der Übersicht wird auf der Website der Stadt über die Barrierefreiheit der einzelnen Gebäude resp. Gebäudeteile informiert.

6.4.3 Empfehlung 4: Alarmierung und Evakuierung

Die Alarmierung und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen soll in den Notfallkonzepten für die einzelnen Gebäude explizit berücksichtigt werden.

Die entsprechenden Massnahmen für die Umsetzung der Konzepte sind zu realisieren.

6.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Wetzikon bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Sensability (www.sensability.ch)
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ (www.bkz.ch)
- Fachstelle Hindernisfreie Architektur (www.hindernisfreie-architektur.ch)
- Sitios (www.sitios.info)



7 Kommunikation und Information

7.1 Ziele

Informationen der Stadtbehörden sollen Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt erreichen. Diese Bevölkerungsgruppe soll jederzeit auf dem gleichen Informationsstand sein wie die übrigen Einwohner*innen. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Die Informationskanäle der Stadt sind barrierefrei.
- Veröffentlichte Dokumente der Stadtbehörden sind barrierefrei gestaltet.

7.2 Standortbestimmung

Die Website der Stadt Wetzikon (www.wetzikon.ch) sowie neuere elektronische Dokumente der Stadt sind grundsätzlich barrierefrei. Ältere PDF-Dokumente sind teilweise nicht barrierefrei. Informationen der Stadt wie auch Beschlüsse der politischen Behörden sind barrierefrei zugänglich (Ausnahmen bei älteren Dokumenten).

Es bestehen barrierefreie Dokumentvorlagen, wobei nicht bekannt ist, ob alle Vorlagen die Anforderungen erfüllen.

Kommunale Abstimmungsunterlagen sind barrierefrei zugänglich. Das autonome Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel ist für viele Menschen mit Behinderungen nicht möglich.

Beim Verwaltungspersonal sind Kenntnisse zur barrierefreien Kommunikation vorhanden.

Es besteht die Möglichkeit, Informationen zu allen Dienstleistungen der Stadt über verschiedene Kanäle einzuholen (Print, elektronische Kommunikation wie E-Mail, telefonisch, persönlich).

7.3 Handlungsbedarf

Barrierefreie Kommunikation und Information umfasst alle Kanäle, über welche die Stadt Wetzikon mit der Bevölkerung kommuniziert. Dabei gehören zur Barrierefreiheit die Lesbarkeit für Menschen mit Sehbehinderungen (akustische Informationen wie z.B. Vorlesefunktion, Bild- und Videobeschreibungen, Lesbarkeit mit Screenreader etc.), mit kognitiven Behinderungen (z.B. einfache oder Leichte Sprache) oder mit Hörbehinderungen (Untertitelung von Videos, Videos in Gebärdensprache oder Beschreibung von Tondokumenten).

Die Stadt Wetzikon hat mit der barrierefreien Gestaltung der Website bereits einen wichtigen Schritt unternommen, um Hindernisse abzubauen. Dennoch sind weitere Barrieren vorhanden, die abzubauen sind, um alle Einwohner*innen zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die Barrierefreiheit von Dokumenten (barrierefrei gestaltete Dokumentvorlagen), Beschlüsse von politischen Behörden, die für alle zugänglich sind und die Zugänglichkeit zu barrierefreien kommunalen Abstimmungsunterlagen. Die Kompetenz der Mitarbeitenden der Verwaltung ist dafür eine wichtige Grundlage.



7.4 Empfehlungen

7.4.1 Empfehlung 5: Barrierefreie Website

Die Website ist gemäss Angaben bereits barrierefrei gestaltet. Um sie weiter optimieren zu können für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, wird empfohlen, einen Usability-Test mit Menschen mit Behinderungen durchzuführen und die Rückmeldungen daraus zu implementieren. Es wird empfohlen, die Informationen in Einfacher oder Leichter Sprache anzubieten und Gebärdensprachvideos einzusetzen. Zudem ist es zentral, dass die Website barrierefrei bleibt, auch bei Neugestaltungen. Es wird empfohlen, ein Vorgehen zu entwickeln, wie dies sichergestellt werden kann.

7.4.2 Empfehlung 6: Barrierefreie Dokumente

Die durch die Stadt publizierten Dokumente (z.B. Beschlüsse von Behörden, Abstimmungsunterlagen und -resultate etc.) sollen auf ihre Barrierefreiheit überprüft werden. Gegebenenfalls sind Anpassungen bei den Erstellungsprozessen vorzunehmen. Darunter fallen einerseits die Dokumentvorlagen, welche barrierefrei aufgebaut sein und konsequent verwendet werden müssen, andererseits aber auch die Konvertierungsprozesse bspw. zu PDF-Dateien. Es wird empfohlen, die Informationen in Einfacher oder Leichter Sprache anzubieten und Gebärdensprachvideos einzusetzen.

7.4.3 Empfehlung 7: Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Dokumente

Damit Dokumente und andere Informationen konsequent und zuverlässig barrierefrei erstellt werden, muss das Personal über die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Dafür ist eine regelmässige Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden unerlässlich. Es wird empfohlen, «Key-Kompetenz-Personen» zu bestimmen und gegebenenfalls aus-/weiterzubilden. Basiskenntnisse sollen definiert und möglichst breit im Personal aller Dienststellen geschult werden.

Als Hilfsmittel soll ein Leitfaden erstellt werden, der auch externen Personen (z.B. Beratern etc.) zur Verfügung gestellt werden kann.

7.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Wetzikon bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Stiftung Zugang für alle (www.access-for-all.ch)
- Apfelschule (www.apfelschule.ch)
- Sensability (www.sensability.ch)
- SWISS TXT (www.swisstxt.ch)



8 Dienstleistungen

8.1 Ziele

Die Dienstleistungen der Stadt Wetzikon sollen Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen und für sie genauso nutzbar sein wie für die übrigen Einwohner*innen. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie die Behördenmitglieder verfügen über die Kompetenzen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.
- Der Stadtverwaltung stehen die nötigen Hilfsmittel und Werkzeuge zur Verfügung, um barrierefreie Dienstleistungen anbieten zu können.

8.2 Standortbestimmung

Bauliche Zugänglichkeit der Gebäude (Kapitel 6) sowie die barrierefreie Kommunikation (Kapitel 7) sind Voraussetzung für die Nutzbarkeit der Dienstleistungen.

Von zentraler Bedeutung für barrierefreie Dienstleistungen sind die entsprechenden Kompetenzen des Personals. Die Mitarbeitenden müssen für die Hindernisse und Anliegen der Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und geschult sein. Eine solche Sensibilisierung und Schulung erfolgt in der Stadt Wetzikon bisher nicht flächendeckend.

Bei Schaltergeschäften werden Datenschutz, Diskretion und Geheimhaltung nicht umfassend gewährleistet.

Teilweise ist die Einrichtung nicht für alle Menschen mit Behinderungen geeignet (z.B. hoher Tresen für Rollstuhlfahrende nicht zugänglich). Ebenso ist die Verfügbarkeit von Zugangshilfen wie z.B. Gebärdensprachübersetzung nur teilweise vorhanden.

Die Wertstoffsammelstellen sind teilweise hindernisfrei zugänglich.

8.3 Handlungsbedarf

Bei der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden liegt in diesem Bereich der grösste Handlungsbedarf. Mitarbeitende mit und ohne Kundenkontakt müssen regelmässig geschult werden, um mit den Hindernissen vertraut zu sein. Sie müssen aber auch Kompetenzen aufweisen im Umgang mit Menschen mit verschiedenen Behinderungen, damit sie ihnen auf Augenhöhe begegnen und ihren Bedürfnissen entsprechen können. Darunter fällt auch die Verwendung einer inklusiven Sprache (Begrifflichkeiten, Formulierungen).

Für die Erbringung barrierefreier Dienstleistungen müssen sie zudem über die nötigen Hilfsmittel verfügen. So muss bspw. das Aufbieten einer Gebärdensprachübersetzung möglich sein oder es muss in einfacher oder Leichter Sprache kommuniziert werden können.



Die Einrichtung der Räumlichkeiten soll teilweise angepasst werden, sodass Menschen mit Behinderungen einerseits Zugang haben (z.B. Höhe des Empfangstresens), dass sie sich andererseits aber auch orientieren können (z.B. taktil erfassbare Beschriftungen, Leitlinien etc.).

8.4 Empfehlungen

8.4.1 Empfehlung 8: Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Dienstleistungen

Die regelmässige Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit Menschen mit Behinderungen wird dringend empfohlen. Dadurch können Unsicherheiten seitens der Mitarbeitenden abgebaut werden. Sie sollen in der Lage sein, den Betroffenen auf Augenhöhe zu begegnen. So wird die Diskriminierung dieser Bevölkerungsgruppe bei den Dienstleistungen der Stadt beseitigt. Es wird empfohlen, «Key-Kompetenz-Personen» zu bestimmen und auszubilden. Basiskenntnisse sollen definiert und möglichst breit im Personal aller Dienststellen geschult werden.

8.4.2 Empfehlung 9: Zugangshilfen zu kommunalen Dienstleistungen

Für die Angebote passender Zugangshilfen (z.B. Gebärdensprachübersetzung, Assistenzpersonen, angepasste Räumlichkeiten) soll eine Liste erstellt werden, welche den Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Die Mitarbeitenden sollen geschult werden im Umgang mit diesen Zugangshilfen.

Die Angebote sollen auf der Website und bei Terminvereinbarungen resp. bei der Ausschreibung von Veranstaltungen etc. kommuniziert werden.

8.4.3 Empfehlung 10: Barrierefreier Online-Schalter

Ein barrierefreier Online-Schalter erleichtert Menschen mit Behinderungen die Interaktion mit der Stadtverwaltung. Es wird empfohlen, ein Vorgehen zu entwickeln, damit die Barrierefreiheit beim Aufbau wie auch bei der Weiterentwicklung des Online-Schalters gewährleistet wird.

8.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Wetzikon bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Stiftung Zugang für alle (www.access-for-all.ch)
- Apfelschule (www.apfelschule.ch)
- Sensability (www.sensability.ch)



9 Kinderbetreuung und Bildung

9.1 Ziele

Die Kinderbetreuung und Angebote der Stadt für Schul- und Erwachsenenbildung sollen allen Bewohnenden offenstehen und zugänglich sein. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Die Angebote der Stadt für Schul- und Erwachsenenbildung sind barrierefrei zugänglich. Lernformate und Grundlagen sind barrierefrei gestaltet, Zugangshilfen und assistive Technologien stehen bei Bedarf zur Verfügung.
- Das Lehr- und Betreuungspersonal ist geschult für die barrierefreie Vermittlung von Lerninhalten und die Inklusion von Kindern/Erwachsenen mit Behinderungen.
- Kinder mit Behinderungen werden in den Regelklassen inkludiert und erhalten die nötige Unterstützung.
- Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen in inklusiven Kindertagesstätten wird gefördert

9.2 Standortbestimmung

Die Stadt Wetzikon verfügt über teilweise hindernisfrei zugängliche Bildungs- und Betreuungsstätten für Kinder im Schulalter (Kindertagesstätten, Spielgruppen, Kindergärten und Schulhäuser). Wenn möglich werden Kinder mit Behinderungen in der Primarstufe inkludiert und erhalten angemessene Unterstützung durch Fachpersonen.

Familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen wird gefördert, ist jedoch gemäss Aussage von Betroffenen auf ein Minimum (während der Schulzeiten) beschränkt und entspricht nicht dem Angebot für Kinder ohne Behinderungen.

Zur Barrierefreiheit von angebotenen Weiterbildungen und Kursen für Einwohner*innen und Mitarbeitende fehlen Informationen.

9.3 Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf liegt in erster Linie darin, den hindernisfreien Zugang zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene in der Stadt Wetzikon zu optimieren. Gemeinsam mit Fachpersonen, Menschen mit Behinderungen und Eltern von Kindern mit Behinderungen sollen eine Übersicht über die inklusive Bildung in Wetzikon und bestehende Hürden festgestellt und Möglichkeiten für deren Abbau geprüft und umgesetzt werden. Dies betrifft einerseits bauliche Massnahmen, andererseits aber auch die Förderung von Spielgruppenplätzen und inklusiver Beschulung in Regelklassen insbesondere auf der Sekundarstufe, Die barrierefreie didaktische Gestaltung von Kursen und Weiterbildungen und die Verfügbarkeit von barrierefreien Dokumenten und Informationen.



Um barrierefreie Bildungsangebote zur Verfügung stellen zu können, ist die Sensibilisierung, Schulung und Unterstützung der Fachpersonen im Bereich Bildung essenziell. Diese soll regelmässig stattfinden.

9.4 Empfehlungen

9.4.1 Empfehlung 11: Übersicht über die Barrierefreiheit von Bildungsangeboten

Es wird empfohlen, eine Übersicht über die Barrierefreiheit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder und Erwachsene zu erstellen. Diese soll neben der baulichen Zugänglichkeit der Räumlichkeiten auch die Barrierefreiheit von Unterrichtsmedien und Lernformaten sowie die Verfügbarkeit von fachlicher Unterstützung enthalten. Der Ressourcenbedarf und die Ressourcenverfügbarkeit sind dabei zentrale Themen und müssen ebenfalls erhoben werden.

9.4.2 Empfehlung 12: Sensibilisierung und Schulung von Lehrpersonen

Lehrpersonen sollen für die Barrieren in Betreuung und Bildung sensibilisiert und im Umgang mit Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen geschult werden. Dafür wird die Erarbeitung eines Konzepts in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen empfohlen.

9.4.3 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Wetzikon bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Verband kibesuisse (www.kibesuisse.ch)
- Sensability (www.sensability.ch)



10 Öffentlicher Verkehr und öffentlicher Raum

10.1 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen in Wetzikon den öffentlichen Verkehr und den öffentlichen Raum autonom und sicher nutzen, sich darin orientieren, bewegen und aufhalten können. Dies umfasst folgende Zielsetzungen:

- Die Haltestellen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs sowie alle diesbezüglichen Informationen sind barrierefrei zugänglich.
- Die Strassen, Wege und Plätze sind barrierefrei zugänglich und sicher nutzbar. Eine geeignete Signaletik und Leitelemente gewährleisten eine gute Orientierung.

10.2 Standortbestimmung

10.2.1 Öffentlicher Verkehr

Im öffentlichen Verkehr verfügt die Stadt über Einflussmöglichkeiten im Bereich der Haltestellen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Diese sind bereits mehrheitlich hindernisfrei ausgestaltet oder die Umgestaltung ist mit anstehenden Projekten koordiniert.

Auf weitere Elemente des öffentlichen Verkehrs (Fahrzeuge, Sensibilisierung und Schulung des Fahrpersonals, Billetautomaten, Bahnhof, Haltestellen im Zuständigkeitsbereich des Kantons etc.) kann die Stadt indirekt Einfluss nehmen über Vertretungen in den Gremien der zuständigen Verbände (insb. ZVV) oder bei den Transportunternehmen (insb. SBB).

Hindernisse ergeben sich jeweils bei temporären Änderungen der Situation, vor allem wenn diese kurzfristig erfolgen. Bei der Verschiebung einer Haltestelle fehlt bspw. die Orientierung, oder die provisorische Haltestelle ist nicht barrierefrei. Aber auch Änderungen im Fahrplan oder bei der Route einer Linie können zu Hindernissen führen (Fahrgastinformation).

10.2.2 Öffentlicher Raum

Der Einbezug von Fachpersonen für hindernisfreies Bauen bei der Planung und Projektierung des öffentlichen Raums ist in Wetzikon noch nicht etabliert. Das zuständige Personal der Stadtverwaltung für den öffentlichen Raum wird nicht regelmässig für das Thema geschult.

Die Hindernisfreiheit im öffentlichen Raum, durchgängig gut begeh- und befahrbare Wege sowie kontinuierlich gewartete Beschriftungen und Markierungen sind mehrheitlich gegeben. Die Strassenbeleuchtung wurde gemäss planerischen Kriterien mit modernen Leuchten umgesetzt. Erstastbarkeit und Befahrbarkeit werden konsequent gewährleistet. Gewisse Infrastrukturelemente sind aus unterschiedlichen Gründen nicht vollständig hindernisfrei ausgeführt.



Möblierungselemente wie auch Sicherheitselemente im öffentlichen Raum entsprechen weitgehend den Vorgaben an Erkennbarkeit und Ertastbarkeit. Sitzgelegenheiten werden zur Zeit an verschiedenen Orten angebracht.

Die Lichtsignalanlagen auf dem Stadtgebiet sind in der Zuständigkeit des Kantons.

Rollstuhlgängige Parkplätze sind vorhanden, jedoch evtl. nicht in ausreichender Anzahl. Sie sind im GIS der Stadt Wetzikon erfasst, eine Suche ist jedoch nicht möglich.

Die Auffindbarkeit und hindernisfreie Zugänglichkeit der Notfall-Sammelstellen ist nicht zweifelsfrei gegeben, Notstrom für Atemgeräte oder andere lebenswichtige Gerätschaften ist dagegen nicht verfügbar. Die für Notfallszenarien verantwortlichen Personen in den Notfall-Sammelstellen werden bisher nicht im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult.

10.3 Handlungsbedarf

Der öffentliche Raum entspricht in vielen Bereichen den Normvorgaben. Bei der Planung und Projektierung sollen jedoch grundsätzlich Fachpersonen für hindernisfreies Bauen beigezogen werden.

Gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen kann z.B. mittels Begehungen eine Übersicht über verbleibende Hindernisse im öffentlichen Raum erstellt werden. Diese ermöglicht einerseits die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung, andererseits ist sie ein wichtiges Planungsinstrument für die Behebung der Hindernisse. Diese soll bei prioritären Hindernissen möglichst rasch erfolgen, bei weniger dringenden Mängeln im Rahmen künftiger Sanierungen/Umgestaltungen. Die Priorisierung und die Beurteilung der Dringlichkeit sind gemeinsam mit Fachpersonen und Menschen mit Behinderungen festzulegen.

Bei temporären Änderungen der Situation (Baustellen, Fahrplanänderungen des ÖV etc.) sollen aktuelle und umfassende Informationen barrierefrei zur Verfügung stehen.

Die Sensibilisierung der Gewerbetreibenden, Bauunternehmungen und der Bevölkerung für Hindernisse auf Fusswegen (Lieferwagen, Schilder, Mulden, Strassencafés, Warenauslagen, Leihtrittnetts etc.) soll dazu beitragen, mobile Hindernisse zu reduzieren.

Die Integration von Rollstuhl-Parkplätzen in hindernisfreie Wegeketten soll angestrebt werden.

Öffentliche WC-Anlagen sollen mit Rollstuhl-WC ausgestattet sein.

10.4 Empfehlungen

10.4.1 Empfehlung 13: Vorgaben für (interne) Projekt-Prozesse sowie an Planende/Ingenieure

Für die Planung und Projektierung des öffentlichen Verkehrs und im öffentlichen Raum sollen zusätzlich zu dem Einbezug von Fachpersonen für hindernisfreies Bauen auch konsequent Menschen mit Behinderungen einbezogen werden, um ihre Anliegen und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die



geltenden Normen sind in jedem Fall einzuhalten. Die Vorgaben gelten für verwaltungsinterne Prozesse wie auch für externe Planende.

Dies umfasst inhaltlich die Themenbereiche bauliche Hindernisfreiheit, Orientierung und Markierungen, technische Hindernisfreiheit, Sicherheitselemente, Baustellen, mobile Hindernisse sowie Information und Kommunikation.

Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sollen für Hindernisse im öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Raum sensibilisiert und für deren Beseitigung sowie für die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten geschult werden.

10.4.2 Empfehlung 14: Systematische Übersicht über Hindernisfreiheit

Eine detaillierte Übersicht über Barrierefreiheit und bestehende Hindernisse im öffentlichen Verkehr und im öffentlichen Raum soll erstellt werden. Bei der Erstellung der Übersicht werden Menschen mit Behinderungen einbezogen.

Die erfassten Hindernisse werden gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Bedeutung beurteilt sowie die Priorität und Dringlichkeit für die Behebung definiert. Dafür kann beispielsweise die Plattform accessible (www.accessable.ch) des Vereins Moveable (www.moveable.ch; Angebot im Aufbau) genutzt werden.

Aufgrund der Übersicht wird auf der Website der Stadt Wetzikon über die Barrierefreiheit resp. über bestehende Hindernisse informiert.

10.4.3 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Wetzikon bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Moveable.ch (www.moveable.ch)
- Fachstelle Hindernisfreie Architektur (www.hindernisfreie-architektur.ch)
- Sensability (www.sensability.ch)
- Fussverkehr Schweiz (www.fussverkehr.ch)



11 Freizeit, Kultur und Sport

11.1 Ziele

Freizeit-, Kultur- und Sportangebote in Wetzikon sollen durch Menschen mit Behinderungen autonom genutzt werden können. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Die Gebäude und Anlagen für Freizeit-, Kultur- und Sportaktivitäten sind hindernisfrei zugänglich sowohl für aktive Nutzer*innen wie auch für Publikum.
- Private Anbieter von Aktivitäten und Veranstaltungen halten sich an Vorgaben zur Barrierefreiheit.
- Die Unterstützung von Aktivitäten durch die Stadt ist an Bedingungen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen geknüpft.

11.2 Standortbestimmung

Die stadteigenen Freizeit- und Sportanlagen für Kinder und Erwachsene sind teilweise hindernisfrei zugänglich. Die Auffindbarkeit der Anlagen und die Orientierung innerhalb mittels architektonischer und signaletischer Massnahmen ist teilweise gewährleistet. Hindernisfreie Toiletten sind in den Sport- und Freizeitanlagen verfügbar. Vorhandene Lifte entsprechen den Vorgaben für Barrierefreiheit. Ebenso bestehen hindernisfreie Fluchtwege und brandgesicherte Bereiche.

Das Mehr-Sinnes-Prinzip für Informationen (inkl. Signaletik) und Alarmierung ist nicht umgesetzt.

Die zuständigen Personen für Freizeit, Kultur und Sport in der Stadtverwaltung verfügen über keine Fachkenntnisse bezüglich Hindernisfreiheit. Die Verwaltung wendet keine Checklisten für die Umsetzung der Hindernisfreiheit bei Angeboten in diesen Bereichen an.

Gemäss Aussage von Betroffenen bestehen in Wetzikon keine Freizeitangebote, welche auch Menschen (Kindern) mit Behinderungen offen stehen. Die Inklusion wird in diesem Bereich nicht gefördert und Menschen ohne Behinderungen kommen kaum in Kontakt mit Menschen mit Behinderungen.

11.3 Handlungsbedarf

Das Personal im Bereich Freizeit und Sport muss hinsichtlich Hindernisfreiheit von Gebäuden, Anlagen und Angeboten über Kompetenzen verfügen und regelmässig geschult werden.

Für eine durchgängige Hindernisfreiheit von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten ist eine Übersicht über die Situation erforderlich und es bedarf verbindlicher Vorgaben für die Stadt wie auch für Veranstalter*innen.

Freizeitangebote, welche Erwachsenen und Kindern mit Behinderungen offen stehen, sollen geschaffen werden.



11.4 Empfehlungen

11.4.1 Empfehlung 15: Systematische Übersicht über Hindernisfreiheit

Eine detaillierte Übersicht über Barrierefreiheit und bestehende Hindernisse bei Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten soll erstellt werden. Bei der Erstellung der Übersicht werden Menschen mit Behinderungen einbezogen.

Die erfassten Hindernisse werden gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Bedeutung beurteilt sowie die Priorität und Dringlichkeit für die Behebung definiert. Für die Erfassung von Hindernissen bei Gebäuden und Anlagen kann beispielsweise die Plattform Ginto (www.ginto.guide) des Vereins Sitios (www.sitios.info) genutzt werden.

Aufgrund der Übersicht wird auf der Website der Stadt über die Barrierefreiheit resp. über bestehende Hindernisse informiert.

11.4.2 Empfehlung 16: Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Freizeit-, Kultur- und Sportangebote

Die regelmässige Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hindernisse bei Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen wird empfohlen. Es können «Key-Kompetenz-Personen» bestimmt und ausgebildet werden. Basiskenntnisse sollen definiert und möglichst breit im Personal geschult werden.

11.4.3 Empfehlung 17: Vorgaben für Angebote und Veranstaltungen

Vorgaben für die Hindernisfreiheit von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten sollen erarbeitet und in Form von Checklisten zur Verfügung gestellt werden. Die Erarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen. Diese Checklisten enthalten Anforderungen zu baulichen und technischen Aspekten, aber auch organisatorische und betriebliche Massnahmen wie bspw. die Zulassung von Assistenzpersonen und Assistenzhunden.

Für die Unterstützung von Angeboten durch die Stadt sollen Bedingungen an die Hindernisfreiheit definiert werden. Hilfestellungen seitens der Stadt für die Planung und Umsetzung von Massnahmen sollen klar kommuniziert werden.

11.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Wetzikon bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Sitios (www.sitios.info)
- Sensability (www.sensability.ch)



12 Arbeit und Beschäftigung – die Gemeinde als Arbeitgeberin

12.1 Ziele

Menschen mit Behinderungen sollen im Arbeitsmarkt die gleichen Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten haben wie Menschen ohne Behinderungen. Die Stadtverwaltung soll eine diskriminierungsfreie und inklusive Arbeitgeberin sein. Dies umfasst die folgenden Zielsetzungen:

- Rekrutierungsprozesse für Mitarbeitende der Stadtverwaltung werden diskriminierungsfrei durchgeführt. Stellenausschreibungen, Kommunikationskanäle, Bewerbungsgespräche und Arbeitsverträge sind barrierefrei.
- Die Arbeitsbedingungen sind so gestaltet, dass auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann.
- Mitarbeitende mit Behinderungen haben die gleichen beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten wie Mitarbeitende ohne Behinderungen.

12.2 Standortbestimmung

Die Stadtverwaltung Wetzikon bietet ihren Mitarbeitenden flexibel anpassbare Arbeitszeiten und Arbeitsprozesse an. Arbeitsplätze sind teilweise individuell anpassbar. Der Bewerbungsprozess läuft bisher nicht diskriminierungsfrei und ressourcenorientiert ab. Die Stadt Wetzikon steht im Kontakt mit der zuständigen IV-Stelle und weiteren Organisationen bezüglich Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsumfeld. Die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden, die während der Anstellung eine Behinderung erwerben, ist nicht etabliert, es besteht jedoch eine gesonderte Stelle für Case-Management.

Den zuständigen Personen im HR stehen zur Zeit keine Leitlinien zu Diversität und Inklusion im Arbeitsumfeld oder anderweitige Grundlagen spezifisch für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (auch ohne IV-Rente) zur Verfügung. Es wurden keine Ziele und Massnahmen formuliert und verabschiedet. Eine Schulung von Führungspersonen und HR-Verantwortlichen im Bereich Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsumfeld ist nicht erfolgt.

12.3 Handlungsbedarf

Um die bereits teilweise etablierte Handhabung der Inklusion und Diversität im Arbeitsumfeld weiterzuentwickeln und zu etablieren, ist die Formulierung von Zielen und Leitlinien zweckmässig. Darauf aufbauend können Grundsätze und Hilfsmittel zur Optimierung von Rekrutierungsprozessen und Arbeitsbedingungen erarbeitet werden.

Die Sensibilisierung und Schulung von Führungspersonen und HR-Verantwortlichen für ein inklusives Arbeitsumfeld ist Voraussetzung für eine Weiterentwicklung desselben.



12.4 Empfehlungen

12.4.1 Empfehlung 18: Formulierung von Zielen, Grundsätzen und Leitlinien

Es wird empfohlen, Ziele, Grundsätze und Leitlinien für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (auch ohne IV-Rente) in der Stadtverwaltung zu formulieren und zu verabschieden. Diese sollen gegenüber der Bevölkerung kommuniziert werden.

12.4.2 Empfehlung 19: Konzipierung inklusiver Rekrutierungsprozesse und Arbeitsbedingungen

Damit Menschen mit Behinderungen sich durch Stellenausschreibungen angesprochen fühlen, sind gezielte Massnahmen bei Formulierung und Kommunikationskanälen nötig. Partnerschaften mit spezialisierten Organisationen sind dafür empfehlenswert. Führungspersonen und HR-Verantwortlichen werden gezielte Sensibilisierungen und Schulungen empfohlen.

Die bereits barriere- und diskriminierungsfreien Rekrutierungsprozesse sollen weitergeführt und in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen weiter optimiert werden.

Die inklusiven Arbeitsbedingungen sollen weiter ausgebaut und insb. die individuelle Anpassbarkeit der Arbeitsplätze verbessert werden.

12.4.3 Empfehlung 20: Sensibilisierung und Schulung von Führungspersonen und HR-Verantwortlichen

Führungspersonen und HR-Verantwortliche prägen massgeblich das Arbeitsumfeld und die Betriebskultur. Es wird empfohlen, sie für Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und zu schulen. Dies wirkt sich auf das gesamte Team aus, und eine inklusive Kultur wird gelebt.

12.4.4 Dienstleister

Folgende Dienstleistungsorganisationen können die Stadt Wetzikon bei der Umsetzung der Empfehlungen unterstützen:

- Sensability (www.sensability.ch)
- iPunkt (www.ipunkt.swiss/)
- Stiftung Profil – Arbeit und Handicap (www.profil.ch)
- EnableMe (www.enableme.ch)



13 Zusammenfassung und Fazit

13.1 Zusammenfassung Empfehlungen

Der Stadt Wetzikon werden die folgenden Massnahmen zur Umsetzung empfohlen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Lebensbereichen zu verbessern:

Nr. Empfehlung	
Bereich: Politische Rahmenbedingungen und Partizipation	
1	Einbezug von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse
Bereich: Öffentlich zugängliche Gebäude	
2	Vorgaben für (interne) Projekt-Prozesse sowie an Planende/Architekt*innen/ Ingenieure für öffentlich zugängliche Gebäude sowie Sensibilisierung Verwaltungsmitarbeitender
3	Systematische Übersicht über die Hindernisfreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude
4	Alarmierung und Evakuierung
Bereich: Kommunikation und Information	
5	Barrierefreie Website
6	Barrierefreie Dokumente
7	Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Dokumente
Bereich: Dienstleistungen der Gemeinde	
8	Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Dienstleistungen
9	Zugangshilfen zu kommunalen Dienstleistungen
10	Barrierefreier Online-Schalter
Bereich: Kinderbetreuung und Bildung	
11	Übersicht über die Barrierefreiheit von Bildungsangeboten
12	Sensibilisierung und Schulung von Lehrpersonen
Bereich: Öffentlicher Verkehr und öffentlicher Raum	
13	Vorgaben für (interne) Projekt-Prozesse sowie an Planende/Ingenieure für den öffentlichen Verkehr und den öffentlichen Raum sowie Sensibilisierung Verwaltungsmitarbeitender
14	Systematische Übersicht über die Hindernisfreiheit des öffentlichen Verkehrs und des öffentlichen Raums



Nr. Empfehlung

Bereich: Freizeit, Kultur und Sport

- 15 Systematische Übersicht über Hindernisfreiheit von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten
 - 16 Schulung der Mitarbeitenden: Barrierefreie Freizeit-, Kultur- und Sportangebote
 - 17 Vorgaben für Freizeit-, Kultur- und Sportangebote und Veranstaltungen
-

Bereich: Arbeit und Beschäftigung – die Gemeinde als Arbeitgeberin

- 18 Formulierung von Zielen, Grundsätzen und Leitlinien für ein inklusives Arbeitsumfeld
 - 19 Konzipierung inklusiver Rekrutierungsprozesse und Arbeitsbedingungen
 - 20 Sensibilisierung und Schulung von Führungspersonen und HR-Verantwortlichen
-

13.2 Fazit

In fünf der acht Bereiche wird die Sensibilisierung und/oder Schulung von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie der politischen Behörden empfohlen (Kommunikation, Dienstleistungen, Bildung, Freizeit/Kultur/Sport, Arbeit und Beschäftigung). In zwei weiteren Bereichen werden Vorgaben zum Einbezug von Menschen mit Behinderungen für interne und externe Projektverantwortliche empfohlen (öffentlich zugängliche Gebäude und öffentlicher Verkehr/öffentlicher Raum), was implizit ebenfalls eine Sensibilisierung und Schulung umfasst.

Dies zeigt die hohe Bedeutung der Kompetenzen der Mitarbeitenden und Behörden für die Barrierefreiheit und für eine inklusive Gemeinde. Die Personen in Politik und Verwaltung sind der wichtigste Schlüssel für die Verbesserung der Barrierefreiheit in der Stadt Wetzikon. Diese Massnahmen sind mit höchster Priorität anzugehen.

Die weiteren mit hoher Priorität empfohlenen Massnahmen folgen auf die ersten Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen und können evtl. teilweise parallel angegangen werden. Insb. die Massnahmen im Bereich «Politische Rahmenbedingungen und Partizipation» haben ebenfalls eine grosse Bedeutung und hängen stark mit der Sensibilisierung zusammen.



Insgesamt ist zu empfehlen, als Erstes einen Plan für die Sensibilisierung und Schulung der einzelnen Teams und Gremien zu entwickeln und umzusetzen. Damit wird ein wichtiger Schritt unternommen. Sensability steht für die Unterstützung bei der Planung und Umsetzung gerne zur Verfügung.

Sensability – Expertise für Inklusion

Nicole Sourt Sánchez
Co-Geschäftsleiterin

Simon Vogt
Beratung & Entwicklung